

Allgemeine Bedingungen für die Teilnahme an der begleitenden Fachausstellung auf den Nahverkehrs-Tagen 2019

1. Veranstaltungsort, Dauer, Öffnungszeiten

Südflügel im
Kulturbahnhof Kassel
Rainer Dierichs Platz 1
34117 Kassel
19. und 20. September 2019
11:30-20:00 Uhr/ 8:30-14:00 Uhr

2. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch Einsendung des zur Verfügung gestellten Formulars „Auftragserteilung“ unter einer Buchung von „Premium-Paket“, „Aussteller-Paket“, „Logo-Paket“ oder „Auslage-Paket“ an den Veranstalter und ist in jedem Fall verbindlich. Mit der Anmeldung werden die Allgemeinen Bedingungen anerkannt. Die Anmeldung wird durch den Veranstalter bestätigt. Mit der Bestätigung ist der Vertrag zustande gekommen. Die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten sind nicht abtretbar.

3. Standvergabe

Die Standvergabe erfolgt entsprechend der Eingangsdaten der Anmeldungen. Die Vergabe der Standflächen liegt abschließend im Ermessen des Veranstalters. Nach Bestätigung der Anmeldung und der Standvergabe kann der Veranstalter dem Aussteller aus wichtigem Grund einen anderen Ausstellungsplatz zuweisen.

4. Auf- und Abbauzeiten

Aufbau:

Donnerstag, 19. September 2019, 08:30-11:30 Uhr

Abbau:

Freitag, 20. September 2019, 14:00-15:30 Uhr

Der Aussteller ist verpflichtet, die Auf- und Abbauzeiten einzuhalten. Nach Ablauf der Abbaufrist werden die Stände auf Kosten des Ausstellers entfernt und bei einer Spedition eingelagert. Kommt der Aussteller der Aufforderung des Veranstalters nicht nach, die Stände bei einem Spediteur innerhalb einer angemessenen Frist abzuholen, werden diese auf Kosten des Ausstellers entsorgt. Die Stände dürfen vor Freitag, 20. September 2019, 14:00 Uhr, weder ganz oder teilweise abgebaut noch in sonstiger Weise geräumt werden. Bei Zuwiderhandlungen verpflichtet sich der Aussteller, eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete ohne Nebenkosten zu zahlen.

5. Ausstattung

Die Bauhöhe der Stände (inkl. Beleuchtung) darf eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten. Eine Abweichung von dieser Bauhöhe bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Die Stromverteilung muss den Vorschriften von VDE und TÜV entsprechen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Änderungen oder Entfernung unvorschriftsmäßiger Standbauten, Dekorationen oder Einrichtungen zu verlangen. Verpackungsmaterial /-kisten müssen nach

erfolgtem Standaufbau aus den Ausstellungsräumen entfernt werden bzw. so gelagert werden, dass der Gesamteindruck der Ausstellung nicht beeinträchtigt wird. Der Veranstalter behält sich vor, die Entfernung zu verlangen. Sollte der Aussteller diesem Verlangen nicht nachkommen, wird der Veranstalter die Entfernung auf Kosten des Ausstellers veranlassen.

6. Personalbesetzung

Der Aussteller hat den Stand insbesondere zu Pausenzeiten mit Personal besetzt zu halten.

7. Versicherung und Haftung

Der Aussteller haftet für Schäden in und um das Ausstellungsgebäude, die von ihm oder seinen Beauftragten verursacht werden. Der Veranstalter haftet für eigenes Verschulden sowie Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

8. Werbung außerhalb der Standbegrenzungen

Das Anbringen von Werbeplakaten, Hinweisschildern, das Verteilen von Mustern, Broschüren oder Prospekten usw. außerhalb der Standbegrenzungen sind nicht Gegenstand des Vertrages und bedürfen einer Genehmigung des Veranstalters.

9. Zahlungsbedingungen

Der Rechnungsbetrag der gebuchten Leistung geht Ihnen nach der Veranstaltung zu. Die Zahlung ist innerhalb von zehn Werktagen nach Erhalt der Rechnung zu leisten. Zahlt der Aussteller die vereinbarten Entgelte nicht fristgemäß, so ist der Veranstalter berechtigt, für jedes Mahnschreiben einen Betrag von € 10,- zu berechnen. Das Schreiben, mit dem der Aussteller in Verzug gesetzt wird, ist berechnungsfrei.

10. Rücktritt

Erklärt der Aussteller den Rücktritt vom Mietvertrag und/oder nimmt er nicht an der Ausstellung teil, ist er verpflichtet, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu leisten. Der Schadensersatzanspruch des Veranstalters beträgt bei einem Rücktritt innerhalb einer Frist bis zu einem Monat vor Veranstaltungsbeginn 50% der Standmiete und bei einem Rücktritt nach dieser Frist oder bei nicht angekündigtem Fernbleiben 100% der Standmiete. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden nicht entstanden oder wesentlich geringer ist.